



Mehrmals pro Wochen gehen in der Verwaltung Anrufe von besorgten Bürgerinnen und Bürgern ein und das Thema ist oft dasselbe: Es geht um Baumfällungen. Entweder möchte man wissen, ob man einen vorhandenen Baum im eigene Garten fällen darf oder ob in Nachbars Garten mit der Motorsäge des Nachbarn lieb gewonnenen Baum zu Leibe gerückt werden darf. Grund genug einmal etwas Licht ins Dunkel zu bringen.

Da in Weilerswist derzeit keine Baumschutzsatzung existiert, greift hier das Landesrecht. Und das verbietet es, Bäume **außerhalb** des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Flächen in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu fällen oder zu beseitigen. Da der Begriff „gärtnerisch genutzte Flächen“ relativ schwammig ist, kann man im Internet beim Umweltministeriums NRW nachlesen, dass im unserem Bundesland auch der Hausgarten hierunter fällt. Das stellt nun **aber keinen Freibrief für ganzjährige Fällmaßnahmen** dar. Denn während schonende Form- und Pflegenschnitte* lt. §39 des Bundesnaturschutzgesetzes ausdrücklich jederzeit zulässig sind, muss man bei weiterführenden Maßnahmen zwei wichtige Punkte berücksichtigen.

- a. Steht der Baum in einem Schutzgebiet, sind die Regelungen des Schutzgebietes ausschlaggebend. Diese kann man dem Landschaftsplan entnehmen, welcher auf der Webseite der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises kostenlos eingesehen werden kann.
- b. Darüber hinaus sind der §39 „Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen“ sowie der §44 „Vorschriften für besonders Geschützte und bestimmte andere Tier und Pflanzenarten“ zu beachten. Entsprechende Schutzvorschriften sind äußerst streng und müssen von Gesetzes wegen vor jeder Fällung genauestens geprüft werden. Auch außerhalb des Schutzzeitraumes für Vögel sind Vorschriften zu beachten - ab dem 1. Oktober beginnt der gesetzliche Schutzzeitraum für Fledermäuse und endet am 31. März des Folgejahres.

✓ Wer sich nicht sicher ist, sollte zur Sicherheit einen Experten für den Artenschutz zu Rate ziehen. Solche Experten findet man häufig bei Naturschutzverbänden und ähnlichen Organisation.

*Zu den Form und Pflegeschnitten zählt man gärtnerische Maßnahmen, insbesondere Dinge, die ästhetische Natur sind wie z.B. die Korrektur eines Kugelbaumes in seiner Form. Aber auch kranke und tote Äste dürfen entfernt werden und solche, die ineinander wachsen oder die Baumrinde verletzen.

Auch abgebrochen oder faule Äste dürfen entfernt werden sowie der jährliche Zuwachs. Nähere Information hierzu findet man in der ZTV Baumpflege 2017.